# KREIS NEUNKIRCHEN
# OTTWEILER
# STADTTEIL MAINZWEILER
## BEBAUUNGSPLAN SATZUNG
## FÜR DAS GELÄNDE „AM HUNGERBERG" FLUR 10

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, Seite 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 23. April 1974 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Ottweiler durch den Landrat des Kreises Neunkirchen - Kreisplanungsamt - auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 14. November 1974

i. A.

(Schmemp)
Kreisbauberaterrat

| Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes | |
|---|---|
| 1. Geltungsbereich | Laut Plan |
| 2. Art der baulichen Nutzung (es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I, S. 1237)). | |
| 2.1 Baugebiet | Reines Wohngebiet |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | Wohngebäude |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | keine |
| 3. Maß der baulichen Nutzung | |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | bergseits Z (I) talseits Z II |
| 3.2 Grundflächenzahl | bei 1- und 2-gesch. Bauweise 0,50 |
| 3.3 Geschoßflächenzahl | bei 1-gesch. Bauweise 0,50 bei 2-gesch. Bauweise 0,60 |
| 3.4 Baumassenzahl | entfällt |
| 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen | entfällt |
| 4. Bauweise | Offene (nur Einzelhäuser zulässig) E |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | Laut Plan |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen | Laut Plan |
| 7. Mindestgröße der Baugrundstücke | entfällt |
| 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Oberkante Fußboden Erdgeschoß über N.N.) | Laut Straßenprojekt |
| 9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | Laut Plan und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche |
| 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | entfällt |
| 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | entfällt |
| 12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen | Ges. Geltungsbereich |
| 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere des Verkehrs, bestimmt sind | entfällt |
| 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung | entfällt |
| 15. Verkehrsflächen | Laut Plan |
| 16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen | Laut Straßenprojekt |
| 17. Versorgungsflächen | entfällt |
| 18. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen | entfällt |
| 19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen | entfällt |
| 20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe | entfällt |
| 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen | entfällt |
| 22. Flächen für Land- und Forstwirtschaft | entfällt |
| 23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen | entfällt |
| 24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze | entfällt |
| 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind. | entfällt |
| 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung | entfällt |
| 27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern | entfällt |
| 28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern | entfällt |

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

entfällt

aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

| | |
|---|---|
| 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind | entfällt |
| 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | entfällt |
| 3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht | entfällt |
| 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind | entfällt |

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

entfällt

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich
Geplante Gebäude
Bestehende Gebäude
Geplante Straßen
Geplante Grundstücksgrenzen
Bestehende Grundstücksgrenzen
Baulinie
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Entwässerung
Offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig - /o\
Garagen Ga

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen vom 23. Dezember 1974 bis zum 31. Januar 1975

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 18. März 1975 beschlossen.

Ottweiler, den 24. März 1975

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 11. Juni 1975

SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
D16-53 87/75 Ku-Jo

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Im Auftrage:
Dipl.-Ingenieur

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 23. 6. 1975 ortsüblich bekanntgemacht.

Ottweiler, den 23. 6. 1975

Der Bürgermeister

Stadt Ottweiler

Bebauungsplan „AM HUNGERBERG"